

Satzung
der LIEDERTAFEL REGEN
gegr. 1852

§ 1
Name und Sitz

Der im Jahre 1852 gegründete Verein führt den Namen „Liedertafel Regen
gegr. 1852“ Er hat seinen Sitz in Regen.
Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Sängerbundes (BSB).

§ 2
Zweck des Vereins

Der Verein dient der Pflege und Ausbreitung des Chorgesangs. Zur Erreichung dieser Ziele hält der Verein regelmäßig Singstunden ab, veranstaltet Konzerte und stellt sein Singen in den Dienst der Öffentlichkeit.

Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und wird ausschließlich zum Zwecke der Volksbildung und Kunstpflege ausgeübt. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3
Haftung

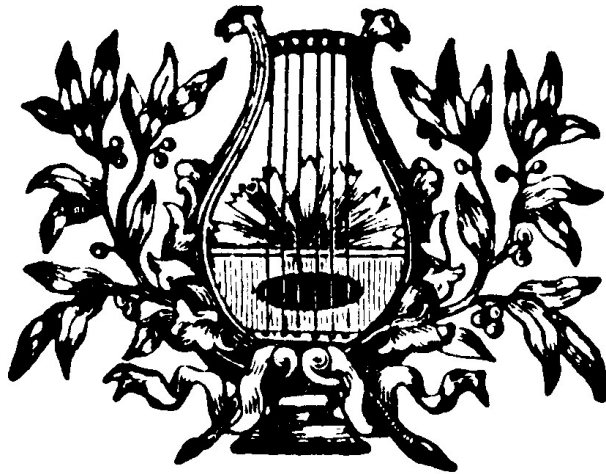
Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung des Vorstands oder der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 4
Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) singenden Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Die Mitgliedschaft zu a) und b) steht jedem offen, der das 16. Lebensjahr vollendet hat. Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft zu b) erwerben.



Liedertafel Regen

gegr. 1852

Satzung

Stand: 21.02.2019

Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein außerordentliche Verdienste erworben hat. Außerdem können Inhaber des goldenen Ehrenzeichens des DSB/BSB für 50-jährige aktive Gesangsausbübung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Der Vollzug der Ernennung soll in feierlicher Form durch Überreichung der Ehrenurkunde bei einem Konzert, einer Feierstunde oder einem Jubiläum erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand anzuzeigen. Streichung erfolgt, falls die Beiträge nicht mehr entrichtet werden. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen, von der Mitgliedschaft ausschließen.

§ 5 Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu zahlen. Gleiches gilt bei etwa von der Mitgliederversammlung beschlossenen Umlagen.

Ehrenmitglieder und der Chorleiter sind grundsätzlich beitragsfrei.

§ 6 Verwendung der Mittel

Die Mittel des Vereins, die sich hauptsächlich aus den Mitgliederbeiträgen (evtl. auch aus Spenden und Zuschüssen) zusammensetzen, sowie etwaige Gewinne aus Veranstaltungen, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, ausgenommen Bezahlungen des Eintrittsgeldes bei gemeinsamem Besuch kultureller Veranstaltungen, Fahrtauslagen u. dgl. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins, außer etwaiger Sacheinlagen, nichts aus dem Vermögen des Vereins erhalten.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) 1. Vorsitzendem/der
- b) zwei 2. Vorsitzenden (zwei gleichberechtigte 2. Vorsitzenden)
- c) Schriftführer/in
- d) Kassier/erin
- e) Chronist/in
- f) Chorleiter/in
- g) stellvertretende/er Chorleiter/in

Der/die Vorsitzende, bei seiner Verhinderung jeder der beiden 2. Vorsitzenden, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Weitere Vorstandsmitglieder sind vier Beiräte (je Singstimme ein Beirat). Für die Zeit des Bestehens von verschiedenen Ensembles ist der/die jeweilige Leiter/in weiteres Mitglied des Vorstands.

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der acht unter § 7 genannten Vorstandsmitglieder erfolgt geheim mittels Stimmzettel mit einfacher Stimmenmehrheit, die übrigen Vorstandsmitglieder werden durch Zuruf mit Stimmenmehrheit gewählt.

Die Vorstandschaft entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Jedoch kann der Vorstand auch Angelegenheiten, die er selbst nicht entscheiden will, der Mitgliederversammlung vorlegen.

Die Einberufung des Vorstands erfolgt durch Bekanntgabe in der Singstunde oder falls dies zeitlich nicht mehr möglich ist, durch mündliche/elektronische Verständigung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder erschienen ist. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des/der Vorsitzenden ausschlaggebend.

§ 8

Vorsitzender/Vorsitzende

Der/die Vorsitzende leitet die Vereinsangelegenheiten und vertritt die Interessen des Vereins.

§ 9

2. Vorsitzender/Vorsitzende

Die 2. Vorsitzenden unterstützen den/die Vorsitzenden/Vorsitzende. Jede oder jeder von ihnen vertritt in allen Fällen.

§ 10

Chorleiter/in

Der/die Chorleiter/in ist für die musikalische Arbeit im Chor zuständig. Das gilt besonders für die Liedauswahl, die Aufstellung der einschlägigen Programme und jedes chorische Auftreten in der Öffentlichkeit. Jedoch hat der Chorleiter das vorgesehene Programm dem Vorstand zur Beratung vorzulegen. Die Anschaffung von Notenmaterial – soweit es sich um größere Ausgaben handelt – hat im Einvernehmen mit dem Vorstand, insbesondere mit dem/der Kassier/erin, zu erfolgen.

§ 11

Schriftführer/in

Der/die Schriftführer/in hat über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist. Er erledigt im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden den anfallenden Schriftverkehr und betreut mit dem/der Kassier/erin die Mitgliederkartei.

§ 12

Chronist/in

Der/die Chronist/in ist für die Sachwerte des Vereins und für die sorgfältige und objektive Führung der Chronik verantwortlich. Das sonstige Vereinsvermögen (Anlagevermögen) ist in einem Inventarverzeichnis festzuhalten und zu überwachen.

§ 13

Kassier/erin

Dem/der Kassier/erin obliegt es, durch ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben den Nachweis über die Verwendung der Mittel des Vereins zu dokumentieren. Der/die Kassier/erin führt ein Mitgliederverzeichnis und setzt den/die Schriftführer/in und den/die Vorsitzenden über Änderungen in Kenntnis. Er/sie ist für die ordnungsgemäße Einhebung der Mitgliederbeiträge verantwortlich.

§ 14

Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer haben jeweils vor der jährlichen Mitgliederversammlung die Rechnungslage zu prüfen. Die Arbeit der Rechnungsprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und der Buchungen.

Sie haben der Mitgliederversammlung Revisionsbericht zu erstatten und stellen ggf. an die Versammlung den Antrag auf Entlastung des/der Vorstandschaft.

§ 15

Liederwart

Dem Liederwart obliegt die Betreuung der Musikalien bei Proben und Aufführungen. Er/sie hat auch gemeinschaftlich mit dem/der Chorleiter/in über das vorliegende Notenmaterial ein Verzeichnis zu führen.

§ 16

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten und entscheidet auch in Angelegenheiten, die der Vorstand Kraft der Satzung erledigen könnte, jedoch nach seinem Ermessen der Mitgliederversammlung vorlegen will. Die Mitgliederversammlung findet möglichst im Januar jeden Jahres statt.

Die Einberufung erfolgt durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende nach vorheriger Bekanntgabe in der Singstunde und durch Inserat in der örtlichen Tageszeitung mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Der/die Vorsitzende kann während des Jahres aus besonderer Veranlassung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine solche Versammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder oder drei Viertel der singenden Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- a) die Wahl der Gesamtvorstandschaft (siehe § 7)
- b) die Wahl des Liederwartes, des Fahnenträgers und der zwei Rechnungsprüfer
- c) die Festsetzung des Jahresbeitrages für singende und fördernde Mitglieder und etwaiger Umlagen
- d) die Bestimmungen über außerordentliche Vermögensverfügungen soweit diese mehr als 50% der vorhandenen flüssigen Mittel überschreiten
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) die Erledigung gestellter Anträge
- g) den Ausschluss von Mitgliedern
- h) Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat beschließendes Stimmrecht.

Zu einem Satzungsänderungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 17 Berichterstattung und Entlastung

Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

Der/die Chorleiter/in erstattet einen Jahresbericht über die musikalische Arbeit des abgelaufenen Jahres und unterrichtet über die Planung für das laufende Jahr.

Der/die Schriftführer/in hat den Jahresbericht über die allgemeine Tätigkeit des Vereins zu erstatten.

Der/die Kassier/erin erstattet den Rechenschaftsbericht (Kassenbericht) und gibt Aufschluss über den Mitgliederbestand.

Der Chronist teilt Veränderungen über das Vereinsvermögen (Anlagevermögen) mit und gibt Anregungen zur Verwahrung.

Nach Anhören der Kassenprüfer ist ggf. dem Vorstand Entlastung zu erteilen.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Versammlung mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Diese Versammlung beschließt auch unter Bindung an die Bestimmungen des folgenden Absatzes über die Verwendung des gesamten Eigentums des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes sich ergebende Vermögenswerte werden für gemeinnützige Zwecke verwendet, die der Förderung der Kunst und Volksbildung dienen.

Das Vermögen soll der Stadtgemeinde Regen übertragen werden. Die Vermögenswerte können auch einer anderen gemeinnützigen Körperschaft übertragen werden.

Der Beschluss der Auflösungsversammlung hierüber darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 20
Datenschutz

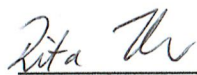
Mit Wirkung zum 25. Mai 2018 ist die Einhaltung der EU-Datenschutzgrundverordnung verbindlich. Die Verantwortung für deren Implementierung und Einhaltung im Verein liegt beim jeweils amtierenden Vorsitzenden. Die Ausarbeitung und Bereitstellung der Datenschutzordnung der Liedertafel (DSO-LT) erfolgt durch den/die Schriftführer/in.

§ 21
Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung vom Jahre 1965 mit zwischenzeitlichen ergangenen Änderungen wurde am 23. Januar 2003 aufgehoben. Gleichzeitig wurde eine neue Satzung beschlossen. Diese Satzung wird mit einem neuen § 20 (Datenschutz) ergänzt, der bisherige § 20 wird in angepasster Form neuer § 21.

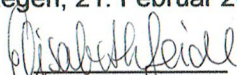
Die Ergänzung der Satzung hat die Mitgliederversammlung am 21. Februar 2019 beraten und beschlossen. Sie ist sofort in Kraft getreten.

Regen, 21. Februar 2019



Rita Koller

1. Vorsitzende



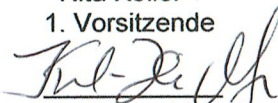
Elisabeth Seidl

2. Vorsitzende



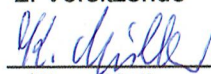
Egon Hoey

2. Vorsitzender



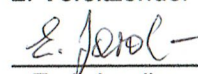
Karl-Heinz Mayer

Schriftführer



Klaus Müller

Kassier



Emil Jarolim

Chronist



Christian Süß, Chorleiter